

**Auszug aus dem
Kirchengesetz
betreffend die Feststellung des Haushaltsplanes der
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
für das Haushaltsjahr 2006 vom 19. November 2005**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat am 19. Nov. 2005 folgendes Gesetz beschlossen:

**§ 7
Personalwirtschaftliche Maßnahmen**

§ 80 b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Beamten-gesetz (NBG) in der Fassung vom 17.12.2004 gilt für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Landeskirche bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2009 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats erfolgen muss, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin das 63. Lebensjahr vollenden oder die Gesamtdauer der Altersteilzeit 36 Monate nicht übersteigt.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Bückeburg, 14. Dezember 2005

Johannesdotter
Landesbischof